



Satzung der Wassersportgemeinschaft Altmühl-Brombachsee e.V.

in der Fassung vom 20.03.2010, geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassersportgemeinschaft Altmühl- Brombachsee e.V.“
Er hat seinen Sitz in Ramsberg, Am Segelhafen 8, 91785 Ramsberg.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Postanschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck des Vereins:

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Die Wassersportgemeinschaft Altmühl-Brombachsee e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Vereinstätigkeit:

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere
- (2) in der Ausübung der Wassersportarten in ihren verschiedenen Formen
- (3) im Segeln auf dem Altmühlsee und dem Großen Brombachsee sowohl im Freizeit- wie im Wettkampfbereich
- (4) in der Ausbildung seiner Mitglieder in den Techniken der Wassersportarten
- (5) in der Pflege kameradschaftlichen Geistes unter seinen Mitgliedern

- (6) in der Förderung der Jugend im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5

Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte juristischer Personen steht jeweils nur einer Person, die namentlich von der juristischen Person benannt werden muss, zu.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Stimmberechtigt sind juristische Personen sowie Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 31. März eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheiden der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Über die Erhebung der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Vorstandschaft:

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 8 Beisitzern.
- (2) Die Zahl der Beisitzer kann angemessen erhöht oder erniedrigt werden. Die Vorstandschaft hat die Leitung des Vereins. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorsitzenden nach ihrer Reihenfolge.
- (3) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in ordentlicher Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandschaft bleibt jeweils solange im Amt, bis ordnungsgemäße Neuwahlen stattgefunden haben und sich eine Vorstandschaft konstituiert hat.
- (4) In dringenden Fällen ist die Vorstandschaft bevollmächtigt, weitere Beiratsmitglieder zur Wahrnehmung anstehender Aufgaben auch während der Wahlperiode zu berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung. Der Verbleib in der Vorstandschaft bedarf dann der Bestätigung durch Nachwahl in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Für sämtliche Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Wahlen auch durch Akklamation stattfinden, jedoch mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden. Diese Wahl muss schriftlich und geheim stattfinden.

- (6) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter, berufen die Vorstandssitzung ein. Die Einberufung muss binnen 10 Tagen erfolgen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandschaft verlangt wird.
- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand auf einen geschäftsführenden Vorstand delegieren.

§ 9

Vertretung nach außen:

Der 1. Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden sind zusammen der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der vier Vorsitzenden vertreten zusammen gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass einer der beiden Vorsitzenden der 1. Vorsitzende sein soll.

§ 10

Rechnungsprüfung:

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 11

Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei genügt für eine ordnungsgemäße Ladung die Aufgabe zur Post.
- (3) Mit der schriftlichen Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand Anträge zur Übernahme in die Tagesordnung stellen.
- (5) Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

- (6) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres zur Beschlussfassung über die Aufgaben gemäß § 12, Ziff. 1 und 2, sowie für die sonstigen in § 12 angeführten Aufgaben einzuberufen, soweit diese anliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn 20 Mitglieder erschienen sind.
- (10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn sie von 1/3 der erschienenen Mitglieder beantragt werden.

§ 12

Ausschließlicher Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für nachstehende Aufgaben.

- (1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Geschäftsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- (2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangen.
- (2) Hat der Verein mehr als 300 Mitglieder, so genügen 30 Mitglieder für den Antrag.

§ 14

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch die Vorstandschaft mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von Vorstandschaft durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 80% des jeweiligen Jahresbeitrags,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereines schuldig gemacht hat.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 15

Streichung der Mitgliedschaft:

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht binnen 3 Monaten den Mitgliedsbeitrag entrichtet und mit zwei Mitgliedsbeiträgen sich in Verzug befindet.
- (2) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auch die bevorstehende

Streichung der Mitgliedschaft erwähnt werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied nicht nochmals formell bekannt gemacht werden muss.

§ 16

Auflösung des Vereines:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung und Pflege des Segelsportes zu verwenden hat.

§ 17

Ehrenordnung:

Die Ehrungen erfolgen gemäß der Ehrenordnung.

§ 18

Inkrafttreten:

- (1) Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 20.05.2017 in Ramsberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Ramsberg, 20.05.2017

.....
Karl-Heinz Mewes
1. Vorsitzender